

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019
– Drucksache 16/6296**

**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“ (GAK);
hier: Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2019
(mit Fortschreibung bis 2022)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019 – Drucksache 16/6296
– zustimmend Kenntnis zu nehmen.

04. 07. 2019

Der Berichterstatter:

Dr. Markus Rösler

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen behandelte die Mitteilung Drucksache 16/6296 in seiner 42. Sitzung am 4. Juli 2019. Vorberatend hatten sich der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 sowie der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 mit der Mitteilung befasst.

Der Berichterstatter empfahl, von der vorliegenden Mitteilung zustimmend Kenntnis zu nehmen. Er fuhr fort, der Gegenstand der alljährlich wiederkehrenden Anmeldung des Landes zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werde immer umfangreicher. Er befasse sich seit vielen Jahren intensiv mit der Materie. Doch selbst für ihn sei es schwierig, die Unterlage zu verstehen. Es handle sich um eine komplizierte Angelegenheit. Daher sollte vielleicht einmal über ein geeigneteres Verfahren nachgedacht werden.

In der vorliegenden Drucksache würden zumindest dem Anschein nach Mittel für forstliche Maßnahmen unterschiedlich dargestellt. So würden jeweils für Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2019 einmal 7,8 Millionen € (Tabelle

Ausgegeben: 18. 07. 2019

1

Seite 5) und einmal 4,5 Millionen € (Tabelle Seite 14) ausgewiesen. Ihn interessiere, worauf die Differenz zurückgehe. Diese Frage habe er bereits bei der Vorberatung im Umweltausschuss gestellt, sie sei aber noch offen.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sagte zu, die Antwort auf diese Frage nachzureichen.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, der letzte Absatz in der vorliegenden Mitteilung unter Ziffer 2.2 „Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – regulärer Rahmenplan“ laute:

Für Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen wurden im Rahmen des Nachtrags 2018/19 zusätzliche Haushaltsmittel ... bereitgestellt und durch Haushaltsvermerk bis zur entsprechenden Beschlussfassung der Landesregierung und der anschließenden Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtags gesperrt. Damit diese Haushaltsmittel wie vorgesehen in den Bereichen ... eingesetzt werden können, wird deren Entsperrung beantragt.

Unter Ziffer 4.2 „Finanzierung und finanzielle Auswirkungen – Sonderrahmenplan“ finde sich eine ähnliche Formulierung. Er wisse nicht, ob es erforderlich sei, schlage jedoch vor, die Entsperrung der Haushaltsmittel explizit zu beschließen, um formal keinen Fehler zu begehen.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortete auf Frage des Ausschussvorsitzenden, eine entsprechende Beschlussfassung wäre sicherlich korrekt und würde nicht schaden. Doch wäre es ihres Erachtens von § 10 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung ebenfalls abgedeckt, wenn der Ausschuss dem Plenum nur empfehlen würde, von der Mitteilung der Landesregierung zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuss schloss sich der Auffassung der Ministerialdirektorin auf Nachfrage des Vorsitzenden ohne Widerspruch an und verabschiedete, wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, einstimmig die Beschlussempfehlung

an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/6296 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

11. 07. 2019

Dr. Rösler

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
an den Ausschuss für Finanzen****zu der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019
– Drucksache 16/6296****Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“;
hier: Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2019
(mit Fortschreibung bis 2022)****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019 – Drucksache 16/6296
– zustimmend Kenntnis zu nehmen.

05. 06. 2019

Der Berichterstatter:

Georg Nelius

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet die Mitteilung Drucksache 16/6296 in seiner 25. Sitzung am 5. Juni 2019.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führte aus, im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018/2019 seien für das Jahr 2019 in den Titelgruppen 70, 71 und 92 des Kapitels 0804 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 11,75 Millionen € für den neuen Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie in Höhe von 0,75 Millionen € für die zweckgebundene neue Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald bereitgestellt worden, die durch einen Haushaltsvermerk gesperrt worden seien. Die Freigabe dieser Mittel werde durch den federführenden Finanzausschuss des Landtags mit der Anmeldung zum Rahmenplan 2019 beantragt.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) habe in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gegenüber dem Bund die Federführung in Baden-Württemberg. Die Anmeldung umfasse auch GAK-relevante Maßnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, zu denen wasserwirtschaftliche Maßnahmen, markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie der Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ gehörten, und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, namentlich die Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Die Vorlage sei mit dem Umweltministerium und dem Innenministerium abgestimmt.

Nach den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft schlüsseligerecht auf die Länder verteilten Ansätzen des Bundeshaushalts sowie dem in der GAK zugrunde zu legenden Finanzierungsverhältnis zwischen Bund und Ländern

entfielen im regulären Rahmenplan von den insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 101,715 Millionen € und den angemeldeten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 74,045 Millionen € 88,6 Millionen € Haushaltsmittel und 65,9 Millionen € Verpflichtungsermächtigungen auf das MLR, 11,4 Millionen € Haushaltsmittel und 8,1 Millionen € Verpflichtungsermächtigungen auf das Umweltministerium sowie 1,7 Millionen € Haushaltsmittel auf das Innenministerium. Die Finanzierung durch den Bund sei gewährleistet.

Entsprechend dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum sei für den größten Teil der Maßnahmen eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln vorgesehen. Die Mitteilung der Landesregierung Drucksache 16/6296 enthalte Angaben über die Ansätze für die Einzelmaßnahmen.

Die Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ würden mit den hierfür zweckgebundenen Mitteln ausschließlich vom Umweltministerium durchgeführt. Es handle sich dabei um die sich aktuell in Planung bzw. im Bau befindlichen Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms sowie um Deichrückverlegungsmaßnahmen an Acher und Rench, Kinzig, Elz und Dreisam, deren Planungen ab dem Jahr 2019 aufgenommen würden.

Erstmals im Jahr 2019 sei ein Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ aufgelegt worden, für den Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 24,4 Millionen € zur Verfügung stünden sowie ein Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28,5 Millionen € angemeldet worden sei. Die Maßnahmen dieses neuen Sonderrahmenplans würden mit den hierfür zweckgebundenen Mitteln ausschließlich vom MLR durchgeführt. Bei den vorgesehenen Maßnahmen handle es sich um integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK), die im Rahmen der Flurneuordnung durchgeführt würden, um ein Regionalmanagement in den LEADER-Regionen und den ILEK-Gebieten, um ein neues Regionalbudget für LEADER-Aktionsgruppen und ILEK-Gebiete, um die Maßnahmen „Mehrfunktionenhäuser“, „Dorfmoderation“ und „Dorfentwicklung“ im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) sowie um Maßnahmen zu den Themen „Klimawandel/Hochwasserschutz“ sowie „Biotopverbundsysteme/Biodiversität“ im Rahmen der Flurneuordnung. Hinzu kämen Maßnahmen für Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen der lokalen Basisdienstleistungen im Rahmen des ELR.

Das Programm des Bundes erlaube es dem Land, andere Konditionen als im ELR bisher üblich anzubieten. Daher habe das Land die Fördersätze für Handwerksbetriebe aus dem Bereich Ernährung sowie für Gastronomen auf 30 % der Investitionssumme erhöht.

Einvernehmlich verabschiedete der Ausschuss die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung 16/6296 Kenntnis zu nehmen.

17. 07. 2019

Nelius

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
an den Ausschuss für Finanzen****zu der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019
– Drucksache 16/6296****Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“;
hier: Anmeldung des Landes zum Rahmenplan 2019
(mit Fortschreibung bis 2022)****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Mai 2019 – Drucksache 16/6296
– Kenntnis zu nehmen.

06. 06. 2019

Der Berichterstatter:

Dr. Markus Rösler

Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Grimmer

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beriet den Antrag Drucksache 16/6296 in seiner 25. Sitzung am 6. Juni 2019.

Der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft trug vor, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stelle ein wesentliches Förderinstrument für die Entwicklung der ländlichen Räume dar. Das Umweltministerium sei diesbezüglich für die Bereiche Naturschutz, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz zuständig. Größtenteils würden jedoch ländliche Räume sowie die Landwirtschaft gefördert, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) lägen. Er danke in diesem Zusammenhang dem MLR für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei diesem Thema.

Bundesweit stünden GAK-Mittel in Höhe von rund 1,5 Milliarden € zur Verfügung. Die Finanzierung erfolge zu 60 % durch den Bund und zu 40 % durch das Land. Das Umweltministerium habe einen Bedarf zur Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz sowie für Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ angemeldet.

Im regulären Rahmenplan stünden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen Mittel in Höhe von 9,2 Millionen € zur Verfügung, und es sei ein Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6,6 Millionen € angemeldet worden. Zu diesen Maßnahmen gehörten beispielsweise Maßnahmen im Rahmen der Abwasserbeseitigung sowie im Bereich des Hochwasserschutzes an Gewässern zweiter Ordnung. Die Finanzierung durch das Land erfolge u. a. aus den Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF). Die Förderung stelle sicher, dass gerade in der Gebietskulisse ländlicher Raum wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden könnten.

Seit wenigen Jahren könnten auch Maßnahmen des Naturschutzes über die GAK finanziert werden. Aus Sicht des Naturschutzes sei dies eine große Fortentwicklung. Für diesen Bereich stünden Mittel in Höhe von 2,175 Millionen € zur Verfügung, und es sei ein Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,5 Millionen € angemeldet worden. Die Mittel würden in Baden-Württemberg in die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil B, Arten- und Biotopschutz, einfließen. Gefördert werde die Entwicklung, Neuanlage und Sanierung von hochwertigen Landschaftselementen und Biotopen. Es könnten Erstpflegemaßnahmen, sogenannte Instandsetzungspflegemaßnahmen, durchgeführt werden. Wiederkehrende Pflegemaßnahmen seien von dieser Förderung ausgeschlossen; diese würden über die LPR Teil A abgebildet und nicht über GAK-Mittel finanziert.

Der Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ sei nach dem Elbehochwasser im Jahr 2013 ausschließlich für Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms eingerichtet worden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen habe das Land einen Bedarf an Bundesmitteln in Höhe von 20 Millionen € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23 Millionen € angemeldet. Zusammen mit den Landesmitteln stünden damit Mittel in Höhe von rund 33 Millionen € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38 Millionen € für zweckgebundene Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zur Verfügung. In Baden-Württemberg handle es sich hierbei insbesondere um Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms, aber auch um Deichrückverlegungsmaßnahmen an Acher und Rench, Kinzig, Elz und Dreisam. Das Land profitiere überproportional vom Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“. Dies liege auch daran, dass es noch Handlungsbedarf gebe, um das Land hochwassersicher zu gestalten.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, wie aus der Drucksache 16/6296 ersichtlich, betreffe die GAK vier Ausschüsse. Das MLR sei für sieben Bereiche zuständig, in denen im Jahr 2019 Maßnahmen des regulären Rahmenplans gefördert würden, das Umweltministerium für zwei Bereiche und das Innenministerium für einen Bereich. Federführend sei der Finanzausschuss, der über den Rahmenplan beschließe und mit der Anmeldung zum Rahmenplan die Freigabe der durch einen Haushaltsvermerk gesperrten Mittel beantrage. Erstmals in der Förderung enthalten seien Maßnahmen zur Bewältigung der durch die Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald sowie der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“.

In Bezug auf die Drucksache 16/6296 bitte er darum, die Vorlage künftig lesbarer zu gestalten und die in der Vorlage enthaltenen Tabellen besser abzugleichen. Die Daten in den Tabellen wiederholten sich teilweise, an anderer Stelle erfolge eine Konkretisierung, es gebe aber auch widersprüchliche und erklärungsbedürftige Angaben. Dies führe dazu, dass die Vorlage insgesamt eher unübersichtlich wirke. Er beschäftige sich seit nunmehr 13 Jahren mit diesem Thema, finde die Zahlen in der Vorlage aber dennoch teilweise nicht verständlich.

In der Tabelle auf Seite 5 der Drucksache seien beispielsweise bei den forstlichen Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 in Höhe von 7,8 Millionen € angegeben. In der Tabelle auf Seite 14 der Drucksache stehe dagegen unter Ziffer 5 „Forsten“ bei den Verpflichtungsermächtigungen für 2019, dass die Zuschüsse von Bund und Land 4,5 Millionen € betrügen. Er frage, wie diese Differenz zustande komme. Das Ministerium könne diese Frage auch schriftlich im Nachhinein und nach Rücksprache mit dem für diesen Bereich zuständigen MLR beantworten.

Ein weiteres Beispiel für die Unübersichtlichkeit der Vorlage betreffe den Bereich Hochwasserschutz und damit das Umweltministerium. Laut Tabelle auf Seite 5 der Drucksache gebe es für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im regulären Rahmenplan einen angemeldeten Bedarf an Mitteln in Höhe von 9,2 Millionen €. Im Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ würden für das Jahr 2019 dagegen insgesamt rund 33 Millionen € zur Verfügung stehen. Er erkundige sich, ob in der Summe von 33 Millionen € auch GAK-Mittel enthalten seien und wenn ja, welcher Anteil der Maßnahmen dann mit GAK-Mitteln finanziert werde.

Er empfehle dem Ausschuss, einer Kenntnisnahme der Mitteilung der Landesregierung als Empfehlung an den Finanzausschuss zuzustimmen. Die Mitteilung werde dann abschließend im Finanzausschuss besprochen und abgestimmt.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erklärte, sie könne nicht widersprechen, dass die Inhalte der hier diskutierten Vorlage auch für Personen, die sich intensiver mit diesem Thema befassten, nicht immer selbsterklärend seien. Sie gebe die Anmerkungen ihres Vorredners von den Grünen, die Daten klarer darzustellen, an die für die Erarbeitung der Vorlage zuständigen Mitarbeiter weiter.

In Bezug auf die Frage nach den Mitteln für den Hochwasserschutz müsse unterschieden werden zwischen dem regulären Rahmenplan und dem Sonderrahmenplan. Über die reguläre GAK würden traditionell der Hochwasserschutz an Gewässern zweiter Ordnung sowie Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum gefördert. Diese Mittel stellten im Prinzip eine Ergänzung bzw. Aufstockung der KIF-Mittel dar. Hierfür würden 9,2 Millionen € im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 33 Millionen € dienten für Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“. Die Förderung von Maßnahmen dieses Sonderrahmenplans existiere seit 2015. Mit diesen Mitteln würden vor allem Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms gefördert, es handle sich hier um Gewässer erster Ordnung. Es gehe dementsprechend um die Förderung unterschiedlicher Maßnahmen.

Der schon zu Wort gekommene Abgeordnete der Grünen wiederholte seine Frage, ob in der Summe von rund 33 Millionen € für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes auch GAK-Mittel enthalten seien.

Die Vertreterin des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft antwortete, sämtliche Mittel für die in der Vorlage aufgeführten Maßnahmen stellten GAK-Mittel dar, bei den Mitteln in Höhe von rund 33 Millionen € handle es sich jedoch um zweckgebundene Mittel für den Sonderrahmenplan, die bundesweit nur für Maßnahmen aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm verwendet werden dürften. Diese Mittel seien zusätzlich in die GAK aufgenommen worden, als das Nationale Hochwasserschutzprogramm nach dem Elbehochwasser ins Leben gerufen worden sei.

Ein noch nicht zu Wort gekommener Abgeordneter der Grünen merkte an, auch er befasse sich schon länger mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur des Küstenschutzes“ und könne sich daran erinnern, dass die Lesbarkeit der Vorlage auch vor zehn und vor fünf Jahren schon ein Thema im Ausschuss gewesen sei. Sie werde wohl auch künftig ein Thema bleiben.

In der letzten Legislaturperiode habe ein Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausgesagt, bei den Zahlen handle es sich um Richtwerte, sie könnten schlussendlich auch völlig anders ausfallen. Er erkundigte sich, ob diese Aussage nach wie vor gelte.

Die Vertreterin des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entgegnete, sie könne keine Aussagen darüber treffen, wie das MLR seine Mittel im Laufe des Jahres auf die einzelnen Maßnahmen verteile. Das Umweltministerium verausgabe die Mittel so, wie es sie erhalte, die angegebenen Größenordnungen stimmten demnach. Es könne allerdings vereinzelt vorkommen, wenn der Mittelabfluss an einzelnen Stellen nicht funktioniere, dass Mittel, die am Ende des Jahres verfallen würden, umgeschichtet würden. Dies mache ihres Erachtens auch Sinn.

Ein Abgeordneter der CDU bemerkte, zu den Mitteln, für deren Verteilung das MLR zuständig sei, gehörten beispielsweise auch Mittel für Maßnahmen im Bereich des Forstes. Deren Verteilung hänge auch davon ab, wie sich Extremwetterereignisse in den entsprechenden Jahren auswirkten. Es könne im Bereich der Landwirtschaft nicht immer schon im Vorfeld gesagt werden, welche Mittel tatsächlich benötigt würden.

Des Weiteren gehe ein Teil der GAK-Mittel auch in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), welches jedes Jahr modifiziert werde, sowie in weiterführende Programme zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums. Zu den Maßnahmen des neuen Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ gehörten beispielsweise auch die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sowie weitere Maßnahmen wie das Regionalmanagement, die sich teilweise erst im Aufbau befänden. Teilweise sei der Mittelabruf vor Ort auch nicht eindeutig steuerbar. Auch wenn die Zuordnung der Mittel bekannt sei, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, wie hoch die tatsächlich abgerufene Summe sein werde.

Aus den von ihm genannten Punkten dürfe allerdings nicht abgeleitet werden, dass das MLR den Abruf der Mittel nicht trenne und diese nicht sauber auf die einzelnen Programme abführe.

Einvernehmlich verabschiedete der Ausschuss die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 16/6296 Kenntnis zu nehmen.

26. 06. 2019

Dr. Rösler